

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33685>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

150 Die Organisation des öffentlichen schweizerischen Schulwesens.

8. Kinder-Erziehungsheim der Gemeinde Neßlau.
9. Katholische Erziehungsanstalt St. Iddaheim in Lütisburg.
Für verwaiste und andere erziehungsbedürftige, aber unverdorbene Kinder. Abteilung für bildungsfähige schwachsinnige Kinder. Staatliche Schulaufsicht.
10. Katholische Knabenerziehungsanstalt Thurhof bei Oberbüren.
Staatliche Schulaufsicht.
11. Katholische Mädchenerziehungsanstalt Burg in Rebstein.
Staatliche Schulaufsicht.
12. Mädchen-Asyl in St. Gallen des Vereins der Freundinnen junger Mädchen.
13. Kinderheim „Felsengrund“ in Stein (Toggenburg). Privat.
14. Asyl für schutzbedürftige Mädchen in St. Gallen. Privat.
15. Fürsorgeheim Waldburg auf Rotmonten bei St. Gallen (M.).
16. Evangelisches Mädchenerziehungsheim „Sonnenbühl“ in Bruggen. Privat-gemeinnützig.
17. Toggenburger Knabenerziehungsanstalt „Hochsteig“ bei Wattwil. Staatliche Schulaufsicht.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:

1. Ostschweizerisches Blindenheim Heiligkreuz in St. Gallen.
Aufnahme vom zurückgelegten 15. Altersjahr an.
2. Taubstummenanstalt Rosenberg in St. Gallen. Staatliche Schulaufsicht.
3. Schwachsinnigen-Anstalt Marbach. Kantonale Gemeinnützige Gesellschaft.
4. Johanneum, Schwachsinnigen-Anstalt in Neu-St. Johann. Privat.
5. Verein St. Galler Werkstätten für Mindererwerbsfähige, Lehnstraße, Bruggen/St. Gallen.

Für Jünglinge: Internat und Externe. Aufnahmealter 15 bis 25 Jahre. Beschäftigungen: Weben, Mattenflechten, Holzschnitzereien, Gartenbau. — Kostgeld. — Lohn je nach Leistung, wird am Kostgeld in Abzug gebracht.

Für Töchter: angegliedert an die Frauenarbeitsschule. Nähen, Kochen. Kein Internat. Lohn nach Leistung.

18. Kanton Graubünden.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert.

II. Obligatorische Primarschule¹⁾.

Minimaleintrittsalter 7. Altersjahr, zurückgelegt bei Beginn des Schuljahres oder bis zum 31. Dezember.

¹⁾ Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 11. September 1904.

Schulpflicht. Mindestens acht volle Schuljahre, 7.—15. Altersjahr. Volksschule (I.—VIII. Schuljahr). Wo die Schulpflicht acht Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein neuntes Jahr die Schule besuchen. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Schüler eine eigene Klasse einzurichten. Wo die Schulpflicht bis zu höherem Alter bereits eingeführt ist oder wird, darf sie ohne Genehmigung des Kleinen Rates nicht mehr verkürzt werden.

Schulzeit. Schulbeginn Oktober. Mindestens 28 jährliche Schulwochen. Die Zahl der Schulstunden beträgt maximal 33 Stunden unter angemessener Herabsetzung für das erste und zweite Schuljahr. Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen, oder eine obligatorische Sommerschule von zehn Wochen mit mindestens 12 wöchentlichen Stunden einrichten, oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Im romanischen Kantonsteil wird in den oberen Klassen (5.—8. respektive 4.—8. Klasse) obligatorischer Unterricht in der deutschen Sprache erteilt.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) **Wei bliche Arbeitsschule.**¹⁾ Obligatorisch für sämtliche Mädchen vom 3. Schuljahr an bis zum gesetzlichen Austritt aus der Schule. Wöchentlich mindestens drei Unterrichtsstunden. In der Regel soll eine Arbeitsschulabteilung von nicht mehr als 20 Schülerinnen zugleich besucht werden.

b) **Knabenhandarbeit.** Im Lehrplan²⁾ figuriert ein wöchentlich zweistündiger fakultativer Unterricht in Handarbeit für Knaben von der 3. Klasse an. An verschiedenen Orten obligatorisch durchgeführt.

III. Fortbildungsschulen.

In diese Schulen können nur Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, die das primarschulpflichtige Alter hinter sich haben. Es ist den Schulräten überlassen, ob sie nur Knaben oder Mädchen in die Fortbildungsschulen aufnehmen wollen.³⁾ Sie dauern in der Regel mindestens 20 Wochen; ausnahmsweise kann die Erziehungskommission eine Schulzeit von 15 Wochen zulassen. Schulanfang Ende Oktober oder Anfang November. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt mindestens 4½ (drei

¹⁾ Gesetz über Handarbeitsunterricht für Mädchen in den Volksschulen des Kantons Graubünden. Vom Volke angenommen am 4. März 1923.

²⁾ Lehrplan für die Bündner Primarschulen vom 2. November 1931.

³⁾ Kantonale Verordnung für die bündnerischen Fortbildungsschulen vom 29. Mai 1901.

Lehrgänge à 1½ Stunden); immer aber muß die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden in einem Jahr mindestens 90 Stunden erreichen.

Der Kanton unterstützt die Fortbildungsschulen, sofern sie in der Regel mindestens fünf Schüler zählen. Er unterscheidet dabei obligatorische und freiwillige Schulen.

„Eine obligatorische Schule entsteht, wenn eine Gemeinde oder Fraktion oder eine Vereinigung von mehreren Gemeinden eine Schule errichtet und deren Besuch für die gesamte männliche Jugend, die auf ihrem Gebiete wohnt, vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 18. Altersjahr obligatorisch erklärt.“

Die Fortbildungsschulen mit Gemeindeobligatorium und die freiwilligen Fortbildungsschulen für Knaben sind ähnlich organisiert; die freiwilligen Fortbildungsschulen für Mädchen schließen an den Handarbeitsunterricht der Primarschule an und haben eine weitere Ausbildung in den Handarbeiten und eventuell auch in der Koch- und Haushaltungskunde ins Auge zu fassen. Dauer 20 Wochen mit je sechs Unterrichtsstunden.

Es ist jedoch statthaft, die 120 Unterrichtsstunden auf eine kleinere Zahl von Wochen zu legen.

In Gemeinden mit vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung sollen die Fortbildungsschulen durch entsprechende Auswahl des Stoffes in den allgemein bildenden Fächern und durch die Aufnahme von landwirtschaftlichen Fächern in den Lehrplan nach Möglichkeit zu beruflichen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen¹⁾ gestaltet werden. Um subventionsberechtigt zu sein, müssen die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen in zwei oder drei Jahren mindestens 180 Stunden bei mindestens 4½ Stunden in der Woche umfassen.

Die Errichtung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist den Gemeinden freigestellt. Wird aber die Errichtung beschlossen, so ist der Besuch obligatorisch für alle aus der Primarschule entlassenen, in der Gemeinde sich aufhaltenden Jünglinge bis zum erfüllten 18. beziehungsweise 19. Altersjahr, sofern sie nicht eine andere Fortbildungsschule, respektive Sekundar- oder höhere Mittelschule besuchen. Mädchen können ausnahmsweise aufgenommen werden.

(Berufliche Fortbildungsschulen siehe sub VII.)

IV. Sekundarschule.²⁾

Jede Gemeinde ist berechtigt, eine Sekundarschule zu gründen (Gemeindesekundarschule). Es können aber auch mehrere Ge-

¹⁾ Kantonale Verordnung für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 27. November 1930.

²⁾ Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen vom 24. Mai 1907 und 19. November 1920.

meinden gemeinschaftlich eine solche errichten (Kreissekundarschulen).

Die bündnerische Sekundarschule schließt an das 7. Primarschuljahr an, das heißt an das zurückgelegte 14. Altersjahr. Beginn des Schuljahres: Spätestens mit dem ersten Montag des Monats Oktober. Gemeinden, deren Primarschule jährlich mindestens 38 Wochen dauert, sowie Gemeinden und Kreise, die für ihre Sekundarschule drei Jahreskurse durchführen, können die Sekundarschule schon an den 6. Primarschulkurs anschließen.

Die Sekundarschule umfaßt zwei bis drei Kurse von mindestens 30 Wochen. Wöchentliche Stundenzahl in der Regel 33.

Schulgeld.

Der Lehrplan vom 17. Mai 1929 nennt unter den Unterrichtsfächern Mädchen- und Knabenhandarbeit und Haushaltungskunde für Mädchen. (Knabenhandarbeit als Wahlfach.)

V. Mittelschulen.

a) Staatliche.

Kantonschule in Chur.

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Jährliche Schulwochen: 40. Abteilungen:

- a) Das Progymnasium: 2 Jahreskurse (1. und 2. Klasse für Knaben und Mädchen);
- b) das Gymnasium: 5 Jahreskurse (3.—7. Klasse) für Knaben und Mädchen (Literar- und Realgymnasium);
- c) die technische Schule: 6 Jahreskurse (2.—7. Klasse) für Knaben. Oberrealschule;
- d) die Handelsschule: 4 Jahreskurse (2.—5. Klasse) für Knaben. Diplom;
- e) das Lehrerseminar: 5 Jahreskurse (2.—6. Klasse). Knaben und Mädchen.

Eintritt in der Regel nach zurückgelegtem 12. Altersjahr in die erste Klasse, in die Abteilungen b—e entweder aus Abteilung a oder nach bestandener Aufnahmeprüfung aus der Sekundarschule, beziehungsweise aus dem Proseminar Roveredo. — Schulgeld.

b) Private.

1. Evangelische Erziehungsanstalt Schiers.

Eintritt vom zurückgelegten 12. Jahre an. Abteilungen: Vorkurs; untere und obere Realschule; unteres und oberes Gymnasium (eigene Maturitätsprüfungen); vierklassiges Lehrerseminar (die Abiturienten haben sich in demjenigen Kanton, in dem sie zu wirken gedenken, einer staatlichen Prüfung zu unterziehen). Staatliche Aufsicht. — Schulgeld.

2. Knabenlehr- und Erziehungsanstalt des
Benediktinerstifts Disentis.

Abteilungen: Gymnasium mit sechs und Realabteilung mit zwei Klassen. — Schulgeld.

3. Alpines Pädagogium Fridericianum
Davos-Platz (für Knaben und Mädchen).

Die Schule ist Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule von der Primarschule bis zur schweizerischen Maturität. — Kantonale, deutsche und holländische Reifeprüfungen. Staatliche Aufsicht. Alter der Schüler: 7 bis zirka 20 Jahre. — Schulgeld.

4. Katholisches Knabeninstitut St. Anna,
Roveredo.

Sekundarschule und unteres Gymnasium. Eintritt vom zurückgelegten 12. Altersjahr an. — Schulgeld.

5. Lyceum Alpinum in Zuoz.

Klimatisches Gymnasium. Realgymnasium, Oberrealschule und Handelsabteilung unter staatlicher Aufsicht. Eigenes (kantonales) Maturitätsprüfungsrecht. Kantonales Handelsdiplom. Internat und Externat für Knaben vom 11. bis 18. Altersjahr, für Mädchen in der Regel nur Externat bis zum 14. Altersjahr. — Schulgeld.

6. Hochalpines Töchterinstitut Fetan.

Vollständig ausgebautes Gymnasium mit Vorbereitung auf die eidgenössische und kantonale Maturität. Realschule (Höhere Fortbildungsschule) mit besonderer Berücksichtigung moderner Sprachen; Handelsschule. Staatliche Aufsicht. Internat und Externat. Alter der Schülerinnen 14—20 Jahre. — Schulgeld.

7. Töchterinstitut Ilanz.

Es umfaßt: 1. einen Vorbereitungskurs; 2. eine dreiklassige Realschule (Sekundarschule); 3. eine dreiklassige Handelsschule; 4. eine siebenklassige höhere Töchterschule, deren drei erste Klassen mit der Sekundarschule zusammenfallen; 5. ein Lehrerinnenseminar (4—5 Jahreskurse); 6. eine Haushaltungsschule; 7. zwei Jahreskurse zur Ausbildung für den späteren Frauenberuf. — Pensionsgeld.

8. „Juventus“ Arosa.

Vorbereitung auf die Maturität.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

1. Lehrerseminar der Kantonsschule in Chur für Knaben und Mädchen (siehe oben).

2. Lehrerseminar der Evangelischen Lehranstalt in Schiers (siehe oben).
3. Lehrerinnenseminar im Töchterinstitut Ilanz (siehe oben).
4. Proseminar Roveredo für italienischsprechende Lehramtskandidaten. Die Anstalt schließt an die dortige Sekundarschule an und bereitet auf die dritte, eventuell vierte Seminarklasse des Lehrerseminars an der Kantonsschule in Chur vor. Es werden auch außerkantonale Patente anerkannt.
5. Kindergärtnerinnenabteilungen an der Frauenschule in Klosters. 3 Semester.
6. Arbeitslehrerinnenausbildung an der Frauenschule in Chur. Ein Jahreskurs.
7. Hauswirtschaftslehrerinnenausbildung (Kurs von sechs Monaten) an der Frauenschule in Chur.

VII. Gewerblich-industrielle, kaufmännische, landwirtschaftliche, und weibliche Berufsbildung.

A. Gewerblich-industrielle und kaufmännische Berufsbildung.

I. Berufliche Fortbildungsschulen (gewerbliche und kaufmännische).

Obligatorium des Schulbesuches für Lehrlinge gewerblicher und kaufmännischer Berufsarten. Dispensiert vom Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschulen sind die Absolventen einer Handelsschule. Dauer 3—4 Jahreskurse zu mindestens 32 Schulwochen und mindestens 4 Wochenstunden.

II. Handelsschulen.

1. Handelsabteilung der Kantonsschule Chur siehe dort.

2. Töchterhandelsschule der Stadt Chur.

Abteilung der städtischen Sekundarschule. Unterbau: erste Sekundarklasse.

Die Handelsschule umfaßt drei Schuljahre. Eintritt vom zurückgelegten 14. Altersjahr an, respektive Anschluß an das siebente Schuljahr. Diplom. Schulgeld. Schulbeginn September.

3. Handelsschule der Gemeinde St. Moritz.

Gleicher Aufbau wie Töchterhandelsschule Chur.

Privat: Handelsabteilung des Lyceums Alpinum in Zuoz und Handelsschule des katholischen Töchterinstituts Ilanz.

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

1. Landwirtschaftliche Winterschule
„Plantahof“ in Landquart.

Errichtet 1896. Kurs von Ende Oktober bis Mitte April. Eintritt: Erfülltes 16. Altersjahr. Über den Sommer Aufnahme einer Anzahl Gutspraktikanten in beschränkter Anzahl. Kostgeld. Konvikt.

2. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen
siehe Fortbildungsschulen.

C. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

I. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen
siehe Fortbildungsschulen.

II. Haushaltungsschulen und weibliche
Fachschulen.

1. Kantonale bündnerische Frauenschule
in Chur.

Die bündnerische Frauenschule in Chur ist aus zwei Bildungsanstalten herausgewachsen, aus der Frauenarbeitsschule und der Koch- und Haushaltungsschule. Verschmelzung 1912. Es bestehen die folgenden Bildungsglegenheiten:

- a) Kurse für interne Schülerinnen: Jahreskurse. Sechsmonatige Haushaltungskurse und sechsmonatige Kurse für Weißnähen und Kleidermachen.
- b) Kurse für externe Schülerinnen: Ihnen ist auch der sechsmonatige Kurs in Kleider- und Weißnähen zugänglich. Dann Abendkochkurse und Spezialkochkurse und Einmachkurse.
- c) Kurs für Lehrtöchter im Kleidermachen. Dauer zwei Jahre.
- d) Arbeitslehrerinnenkurs (intern). Aufnahme nach erfülltem 18. Altersjahr. Dauer: ein Jahr.
- e) Hauswirtschaftslehrerinnenkurs (intern). Die Kandidatinnen müssen das 20. Altersjahr erfüllt haben, im Besitze des Primar- oder Arbeitslehrerinnenpatents sein und gute Vorkenntnisse im Kochen und Haushalten besitzen. Kursdauer 6 Monate.

2. Interne Frauenschule Klosters.
(Staatlich anerkannte pädagogisch-hauswirtschaftliche
Bildungsstätte.)

Die Ausbildung gliedert sich in zwei Kurse:

- a) für allgemeine Frauenbildung in ein bis zwei Semestern;
- b) für Kindergärtnerinnen in drei Semestern.

Die Aufnahme erfolgt nach zurückgelegtem 19. Altersjahr. Aufnahmetermin: 20. April und 20. September. Schulgeld und Pension. Die Kindergärtnerinnenausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

Der Frauenschule Klosters sind Kindergarten und Kinderheim angegliedert.

3. Haushaltungs- und Frauenabteilung
des Töchterinstituts Ilanz.

Siehe Mittelschulen.

4. Volkshochschulheim für Mädchen „Casoja“,
Valbella ob Chur. (Privat.)

Casoja ist eine auf der Grundlage der dänischen Volkshochschulbewegung errichtete Bildungsanstalt. Nach Bedarf Volkshochschulkurse von 3—5 Monaten auf hauswirtschaftlicher Grundlage und Turnkurse für Mädchen.

VIII. Erziehungsanstalten.

a) Für sittlich gefährdete Kinder:

1. Waisen- und Erziehungsanstalt Löwenberg bei Schleuis und St. Josefsheim Chur. Privat.
2. Kindererziehungsheim „Gott hilft“ in Zizers (Hausasyl), Foral und in Felsberg bei Chur. Privat.
3. Landwirtschaftliche Erziehungsanstalt Plankis bei Chur. Privat.
4. Istituto Pio Ricovero in Roveredo. Privat.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:

Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder in Mansas bei Chur.

19. Kanton Aargau.¹⁾

I. Kindergarten und Kleinkinderschulen.

Freiwillige Einrichtungen der Gemeinden. Der Staat subventioniert die Besoldungsaufwendungen der Schulgemeinden mit 25 bis 70 %. Die Unterrichtsfächer der Volksschule sind vom Unterrichte ausgeschlossen. Eintrittsalter: 3.—6. Jahr.

II. Obligatorische Primarschule (Gemeindeschule).

Minimaleintrittsalter: 7. Altersjahr, zurückgelegt mit 1. Mai oder bis 1. November.

¹⁾ Neues Schulgesetz in Vorbereitung.